

"Sport-Jugend 94"

J u g e n d o r d n u n g

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der "Sport-Jugend 94" des VWWC-Weisweil sind alle Jugendmitglieder, sowie auf Wunsch aktive Mitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- Vereinsjugendleiter und Stellvertreter - Vereinsjugendsprecher und Stellvertreter
-Kassenwart - Schriftwart - Technischer Wart - Sportwart - und bei Bedarf weiteren Ausschussmitgliedern

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 1 Jahr gewählt, gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Alle Jugendausschussmitglieder - außer Jugendleiter und sein Stellvertreter - dürfen bei ihrer Wahl das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4 Jugendausschuss

Der Vereinsjugendleiter - bei Abwesenheit sein Stellvertreter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Außerdem hat die Vereins Jugend eine Kollektivstimme in der Mitgliederversammlung des Vereins . Diese Stimme wird vom Jugendsprecher bzw. seinem Stellvertreter wahrgenommen

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Kassenwart der Vereinsjugend geführt. Weitere Verfahrensweisen siehe § 13 Vereinssatzung.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.